

LEISTUNGSVERTRAG KULTURINSTITUTION VON REGIONALER BEDEUTUNG

zwischen

der **Einwohnergemeinde Brienz**, handelnd durch den Gemeinderat

dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat

den **übrigen Gemeinden der Region Oberland-Ost**¹, vertreten durch die Regionalkonferenz Oberland-Ost, handelnd durch die Geschäftsleitung und die Regionalversammlung

(nachstehend **Beitraggeber** genannt)

und

der **Schweizer Holzbildhauerei Stiftung** mit Sitz in Brienz, handelnd durch den Stiftungsrat

(nachstehend **Stiftung** genannt)

für die Beitragsperiode 2025–2028

gestützt auf:

- Artikel 4, 5, 6, 7, 12, 13, 18, 19, 21, 22, 23 und 35 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Artikel 4, 8, 9, 10, 11, 12 und 14 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; 423.411.1)

¹ Alle Gemeinden sind in Anhang 2 aufgeführt

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Zweck der Stiftung

¹ Die Schweizer Holzbildhauerei Stiftung betreibt nach der Zweckbestimmung ihrer Stiftungsurkunde vom 2. September 2021 das Schweizer Holzbildhauerei Museum Brienz. Zudem stellt sie die Durchführung des Internationalen Holzbildhauerei Symposiums Brienz sicher.

² Die Stiftung bringt den Beitraggebern Änderungen der Stiftungsurkunde innert Monatsfrist zur Kenntnis.

Art. 2 Gegenstand dieses Vertrags

¹ Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, welche die Stiftung erbringt, die finanzielle Unterstützung dieser Leistungen durch die Beitraggeber und den Überprüfungsmodus der zu erbringenden Leistungen.

² Die Beitraggeber respektieren dabei die Programmfreiheit der Stiftung.

2. Kapitel: Leistungen und Vorhaben der Stiftung

Art. 3 Katalog der Leistungen

¹ Sammlung: Die Stiftung pflegt und dokumentiert die eigene Sammlung, bestehend aus historisch und künstlerisch bedeutsamen Holzschnitzereien, Dokumenten, Fotos und Gegenständen, die in diesem Zusammenhang stehen. Sie orientiert sich dabei an den Ethischen Richtlinien für Museen des International Council of Museums (ICOM). Die Stiftung:

- a leiht Objekte der eigenen Sammlung für Ausstellungen im In- und Ausland aus.
- b erweitert die Sammlung massvoll und in Übereinstimmung mit ihrem Sammlungskonzept.

² Ausstellungen: Die Stiftung konzipiert und realisiert jährlich Ausstellungen, die mindestens regionale Beachtung finden. Die Stiftung zeigt:

- a eine Dauerausstellung mit dem Schwerpunkt traditionelle und künstlerisch bedeutsame Holzbildhauerarbeiten aus der Region.
- b professionell kuratierte Sonderausstellungen zu aktuellen und regionalen Themen.

³ Holzbildhauerei Symposium: Die Stiftung sichert und unterstützt die jährliche Durchführung eines Holzbildhauerei Symposiums mit nationalen und internationalen Holzbildhauerinnen und Holzbildhauern in Brienz. Sie fördert hierbei den Nachwuchs durch den Einbezug junger Kunstschaffender. Die Öffentlichkeit erhält freien Zugang zu den einzelnen Werkplätzen der Bildhauernden.

⁴ Kulturvermittlung: Die Stiftung spricht mit den Vermittlungsangeboten unterschiedliche Zielgruppen an und fördert eine aktive Teilhabe des Publikums am Kulturschaffen. Die Stiftung realisiert in Zusammenarbeit mit lokalen Anbietern:

- a öffentliche Vermittlungsangebote wie Führungen oder Workshops zur Holzbearbeitung («Schnätzen»), Modellieren und Bemalen. Sie stellt ausstellungsbegleitende Materialien bereit.
- b stufengerechte Vermittlungsangebote für Schulen wie Führungen und Workshops. Die Stiftung stellt pädagogisches Begleitmaterial bereit, unterhält geeignete Räume für unterschiedliche Vermittlungsaktivitäten und präsentiert das Vermittlungsangebot auf der eigenen Website und/oder auf der Angebotspalette «Kultur und Schule» der kantonalen Abteilung Kulturförderung.

Art. 4 Katalog der Vorhaben

¹ Die Stiftung erarbeitet Massnahmen zur Sensibilisierung der Besucherinnen und Besucher im Museum und am Symposium für die Nachhaltigkeit der Holzbildhauerei (Werkstoff Holz ist CO₂-neutral). Weiter prüft und optimiert die Stiftung die Transporte der auswärtigen Kunstschaffenden am Symposium hinsichtlich Nachhaltigkeit.

² Die Stiftung entwickelt ein buchbares Angebot in der schulischen Kulturvermittlung und macht dieses publik.

Art. 5 Überprüfung der Leistungen und Vorhaben

Die in Artikel 3 und 4 erwähnten Leistungen und Vorhaben werden gemäss den Massnahmen und Soll-Werten in Anhang 1 (Reporting-Blatt) überprüft.

3. Kapitel: Rahmenbedingungen

Art. 6 Zusammenarbeit

¹ Die Stiftung arbeitet mit kulturellen Organisationen und Kultur- und Bildungsinstitutionen aus dem Kanton und der Region wie der Schule für Holzbildhauerei Brienz zusammen.

³ Die Stiftung ist Kooperationspartner des Holzbildhauerverbands Schweiz und Mitglied des Spartenverbands mmBE und des Verbands der Museen der Schweiz VMS.

Art. 7 Zugang zum Angebot

¹ Die Stiftung legt die Öffnungszeiten, Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten. Um einen vergünstigten Zugang zu ermöglichen, prüft sie entsprechende Partnerschaften wie «KulturLegi» oder «KulturGA».

² Die Stiftung erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zum Angebot.

Art. 8 Öffentlichkeitsarbeit

¹ Die Stiftung macht in geeigneter Form in deutscher, französischer und englischer Sprache auf ihre Aktivitäten aufmerksam.

² Die Stiftung weist in ihrer Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitraggeber hin.

Art. 9 Personelles

¹ Die Stiftung fördert die personelle Vielfalt in der Organisation und trifft geeignete Massnahmen gegen Diskriminierung.

² Die Stiftung gewährleistet die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau.

³ Die Stiftung trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

⁴ In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich die Stiftung an den Standards für die Freiwilligenarbeit von Benevol (www.benevol.ch).

Art. 10 Entschädigung von Kulturschaffenden

¹ Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet die Stiftung die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.

² Tritt die Stiftung gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeberin auf, leistet sie Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge leistet (vgl. Art. 46 BVG; SR 831.40); der von der Stiftung geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag.

Art. 11 Umweltschutz

Die Stiftung pflegt einen sorgsamen Umgang mit der Umwelt. Sie orientiert sich an der Plattform «Saubere Veranstaltung» (www.saubere-veranstaltung.ch).

Art. 12 Qualitätssicherung

Die Stiftung sichert und entwickelt die Qualität ihrer Leistungen.

4. Kapitel: Finanzielles

Art. 13 Betriebsbeitrag

¹ Die Beitraggeber bezahlen an die Leistungen und Vorhaben der Stiftung gemäss Artikel 3 und 4 einen jährlichen Betriebsbeitrag von **CHF 69'300**.

² Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

Art. 14 Beiträge der einzelnen Beitraggeber

¹ Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 13 übernehmen:

a die Einwohnergemeinde Brienz rund 7 Prozent, d. h. CHF 5'218

b der Kanton Bern 40 Prozent, d. h. CHF 27'720

c die übrigen Gemeinden der Region zusammen rund 52 Prozent, d.h. CHF 36'362

² Die Aufteilung des Beitrags gemäss Absatz 1 Buchstabe c auf die einzelnen Gemeinden ergibt sich aus Anhang 2.

Art. 15 Verwendung des Betriebsbeitrags

¹ Die Stiftung verwendet den Betriebsbeitrag nach Artikel 13 für die in Artikel 3 und 4 genannten Leistungen und Vorhaben.

² Der Betriebsbeitrag umfasst anteilig auch Aufwendungen für die Miete und Nebenkosten der durch die Schweizer Holzbildhauerei Stiftung benutzten Räumlichkeiten sowie für den Unterhalt und Ersatz der Betriebsausstattung.

³ Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

Art. 16 Überschüsse und Fehlbeträge

- ¹ Die Stiftung strebt über den Zeitraum dieses Vertrags ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.
- ² Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache der Stiftung. Die Beitraggeber sind nicht verpflichtet, ein allfälliges Defizit der Stiftung zu übernehmen.

Art. 17 Eigenleistungen

- ¹ Die Stiftung erbringt ihre Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen. Sie erwirtschaftet Eigenmittel aus Eintritten und weiteren Einnahmen.
- ² Die Stiftung bemüht sich kontinuierlich um eine Mitfinanzierung ihrer Leistungen durch Dritte.
- ³ Der anzustrebende Kostendeckungsgrad ist in Anhang 1 festgelegt.

Art. 18 Auszahlung der Betriebsbeiträge

- ¹ Die Einwohnergemeinde Brienz entrichtet ihren Beitrag gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a jährlich bis zum 30. Juni.
- ² Der Kanton Bern entrichtet seinen Beitrag gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b jährlich bis zum 31. Januar.
- ³ Die Regionalkonferenz Oberland-Ost stellt den übrigen Gemeinden der Region deren Beiträge gemäss Anhang 2 jährlich im ersten Quartal in Rechnung und leitet die eingegangenen Gelder bis zum 31. Juli an die Schweizer Holzbildhauerei Stiftung weiter.

Art. 19 Rechnungslegung

- ¹ Die Stiftung wendet für die Rechnungslegung die Bestimmungen von Artikel 957 ff. des schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) an.
- ² Investitionen, die durch die Beitraggeber oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch die Stiftung weder zu aktivieren noch abzuschreiben (Nettoprinzip). Eine Aktivierung und Passivierung gemäss dem Bruttoprinzip ist möglich.

5. Kapitel: Sicherstellung der Leistungen und Vorhaben

Art. 20 Berichterstattung

- ¹ Das Geschäftsjahr der Stiftung dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- ² Die Stiftung unterbreitet der Regionalkonferenz Oberland-Ost bis spätestens am 30. Juni des Folgejahres:
 - a den Jahresbericht des Vorjahres und, sofern nicht bereits im Jahresbericht aufgeführt: ergänzende detaillierte Angaben zum Jahresprogramm wie Veranstaltungslisten oder Publikumsstatistiken und Informationen zu den wichtigen betrieblichen Entwicklungen;
 - b die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt (per 31. Dezember des Vorjahres) samt unterzeichnetem Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
 - c das Budget (in Struktur der Erfolgsrechnung) für das laufende Jahr und den Finanzplan/Planerfolgsrechnung für das nachfolgende Jahr;
 - d das ausgefüllte Reporting-Blatt gemäss Anhang 1 dieses Vertrags.

³ Die Regionalkonferenz Oberland-Ost leitet die Berichterstattung zeitig an die übrigen Beitraggeber weiter.

Art. 21 Reporting-Gespräch

¹ Spätestens drei Monate nach Eingabe der Berichterstattung gemäss Artikel 20 findet ein Reporting-Gespräch statt.

² Am Gespräch nehmen mindestens eine Vertreterin / ein Vertreter der Stiftung sowie in der Regel mindestens eine Vertreterin / ein Vertreter der einzelnen Beitraggeber teil.

³ Organisation und Durchführung dieses Gesprächs erfolgt durch die Regionalkonferenz Oberland-Ost.

Art. 22 Einsichtsrecht

¹ Vertreterinnen / Vertreter der Beitraggeber (nach Artikel 21 Absatz 2) können im Rahmen der Leistungsüberprüfung und in Absprache mit der Stiftung deren Angebot kostenlos besuchen.

² Die Stiftung erteilt den Beitraggebern sowie der kantonalen Finanzkontrolle auf deren Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt ihnen Einsicht in die relevanten Akten der Organisation. Die Beitraggeber sind verpflichtet, die Daten vertraulich zu behandeln.

Art. 23 Informationspflicht

Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig umgehend über wichtige strategische Entscheide und besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können.

6. Kapitel: Konfliktregelung

Art. 24 Leistungsstörung

¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.

² Erfüllt die Stiftung den Leistungsvertrag trotz Mahnung nicht oder nur ungenügend, können die Beitraggeber ihren Beitrag angemessen kürzen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Art. 25 Verhandlungspflicht

¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien zu Verhandlungen verpflichtet. Sie bemühen sich um eine einvernehmliche und sachgerechte Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.

² Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege beschreiten (VRPG; BSG 155.21).

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 26 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch den Stiftungsrat der Stiftung, den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Brienz, die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Oberland-Ost und den Regierungsrat des Kantons Bern am 1. Januar 2025 in Kraft.

² Er gilt bis zum 31. Dezember 2028.

³ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig, das heisst in der Regel zwei Jahre vor dem Ende der Geltungsdauer, Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

⁴ Kommt der Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, können die Vertragsparteien die Geltungsdauer dieses Vertrags um ein weiteres Jahr verlängern.

⁵ Erlässt der Kanton neue gesetzliche Bestimmungen, die einer Weiterführung dieses Vertrags bis zum Ablauf der Vertragsdauer nach Absatz 2 entgegenstehen, tritt dieser Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen ausser Kraft.

Art. 27 Änderungen dieses Vertrags

¹ Dieser Vertrag, insbesondere die Bestimmungen über die Leistungen und Vorhaben der Stiftung gemäss Artikel 3 und 4 sowie in Anhang 1, kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.

² Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändern.

Dem vorliegenden Vertrag haben folgende Vertragsparteien zugestimmt:

- Schweizer Holzbildhauerei Stiftung Brienz

Brienz, den 3.5.2024
(Datum des Beschlusses)

Stiftungsratspräsident:



Anton Reisacher

Stiftungsratsmitglied:



Thomas Schild

- Einwohnergemeinde Brienz

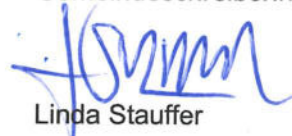
Brienz, den 13.05.2024
(Datum des Beschlusses)

Gemeinderatspräsident:



Peter Zumbrunn

Gemeindeschreiberin:

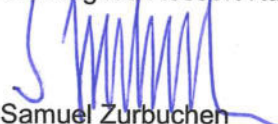


Linda Stauffer

- Regionalkonferenz Oberland-Ost

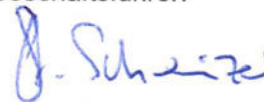
Interlaken, den 26.06.2024
(Datum des Beschlusses)

GL-Mitglied Ressort Kultur:



Samuel Zurbuchen

Geschäftsführer:



Stefan Schweizer

- Regierungsrat des Kantons Bern mit Beschluss Nr. 1207/2024 vom 27. Nov. 2024
(Datum)

Die Anhänge 1 und 2 sind Bestandteil dieses Vertrags:

Anhang 1: Reporting-Blatt

Anhang 2: Beiträge der übrigen Gemeinden der Regionalkonferenz Oberland-Ost

Anhang 1: Reporting-Blatt Schweizer Holzbildhauerei Stiftung Brienz

Leistungen gemäss Artikel 3	Massnahmen zur Leistungserbringung <i>Messung der Leistung</i>	Soll-Wert pro Jahr*	Ist-Wert 2025	Ist-Wert 2026	Ist-Wert 2027	Ist-Wert 2028
Sammlung	Lagerung und Betreuung der Sammlung: - <i>Orientierung an ICOM-Richtlinien</i>	ja				
	Ergänzung der Sammlung mit neuen Objekten: - <i>Anzahl neue Objekte</i>	offen				
	Ausleihe von Sammlungsobjekten: - <i>Angebot vorhanden</i>	ja				
	- <i>Anzahl ausgeliehene Objekte</i>	offen				
Ausstellungen	Präsentation von Dauerausstellungen: - <i>Anzahl Dauerausstellungen</i>	1				
	Präsentation von Wechselausstellungen: - <i>Anzahl neu eröffnete Wechselausstellungen insgesamt</i>	1				
	- <i>Anzahl neu eröffnete Ausstellungen Gegenwartskunst</i>	offen				
	- <i>Anzahl Öffnungstage</i>	170				
Holzbildhauerei Symposium	<i>Durchführung Holzbildhauerei Symposium Brienz:</i>					
	- <i>Anzahl Tage Holzbildhauerei Symposium</i>	5				
	- <i>Anzahl Holzbildhauende am Symposium</i>	10				
Kulturvermittlung	Öffentliche Kulturvermittlungsangebote für Erwachsene: - <i>Interaktives Programm mit Holzbearbeitung: Anzahl Teilnehmende</i>	2'000				
	Öffentliche Kulturvermittlungsangebote für Kinder und Jugendliche: - <i>Interaktives Programm mit Holzbearbeitung: Anzahl Teilnehmende (Entdeckerpass)</i>	75				
	Angebote in der Schulischen Kulturvermittlung: - <i>Anzahl buchbare Angebote</i>	1				
	Pädagogisches Begleitmaterial: - <i>Angebot vorhanden</i>	ja				

Ausstrahlung	Statistische Angaben				
Publikumszahlen	<i>Detaillierte Publikumsstatistik vorhanden</i>	ja			
	<i>- Anzahl Besucherinnen und Besucher Museum</i>	5'000			
	<i>- Anzahl Besucherinnen und Besucher Symposium</i>	offen			
Schulische Vermittlung	<i>Anzahl teilnehmende Klassen</i>	1			
Online-Auftritt	<i>Website Stiftung und Museum vorhanden</i>	ja			
	<i>Website und Social Media Symposium vorhanden</i>	ja			
Medienecho	<i>Anzahl Berichte in regionalen und überregionalen Medien</i>	5			
Rahmenbedingungen gemäss Kapitel 3	Selbstdeklaration**				
Zugang	<i>Erleichterung des Zugangs für Menschen mit Behinderungen</i>	ja			
Lohngleichheit	<i>Gewährleistung der Lohngleichheit zwischen Mann und Frau</i>	ja			
Personelle Vielfalt, Diskriminierung, sexuelle Belästigung	<i>Massnahmen zur Förderung der personellen Vielfalt, gegen Diskriminierung und zur Verhinderung sexueller Belästigung</i>	ja			
Entschädigung Kulturschaffende	<i>Beachtung der Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände</i>	ja			
Berufliche Vorsorge	<i>Gegebenenfalls: Leistung von Beiträgen an die berufliche Vorsorge bei der Anstellung von Kulturschaffenden</i>	ja			
Freiwilligenarbeit	<i>Gegebenenfalls: Orientierung an den Standards von Benevol</i>	ja			
Umweltschutz	<i>Orientierung an der Plattform «Saubere Veranstaltung»</i>	ja			
Personal	Personelle Angaben				
Personalbestand	<i>Anzahl bezahlte Mitarbeitende nach Vollzeitäquivalent (VZÄ) (im Jahresschnitt)</i>	offen			
	<i>Unentgeltlich geleistete Arbeitsstunden operative Ebene (Freiwillige)</i>	offen			
	<i>Unentgeltlich geleistete Arbeitsstunden strategische Ebene (Ehrenamtliche)</i>	offen			
Finanzen	Finanzielle Angaben				
Jahresrechnung	<i>Ergebnis Jahresrechnung (Betrag; Symposium netto berücksichtigt)</i>	offen			
Eigenleistungen	<i>Kostendeckungsgrad***</i>	35 %			
Drittmittel	<i>Eingeworbene Drittmittel**** (Betrag)</i>	offen			

* Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Wird ein Soll-Wert im Durchschnitt nicht erreicht, ist dies nach Ablauf der Periode schriftlich zu begründen.

** Die Stiftung bestätigt die Erfüllung der genannten Vorgaben. Die Beitraggeber sind berechtigt, bei Bedarf zusätzliche Unterlagen (Nachweise) einzufordern.

*** Der Kostendeckungsgrad **ist anzustreben**. Er berechnet sich wie folgt: Selber erwirtschaftete Mittel aus Eintritten und weiteren Einnahmen sowie durch eingeworbene Beiträge Dritter im Verhältnis zum Betriebsaufwand. Formel: (Betriebsertrag minus Betriebsbeitrag gemäss Artikel 13 Absatz 1) durch Betriebsaufwand mal 100.

**** Eingeworbene Drittmittel sind Beiträge von weiteren Partnern (Bürgergemeinde, Tourismus, etc.), Gönnerbeiträge, Spenden.

Vorhaben gemäss Artikel 4	Massnahmen	Stand 2025	Stand 2026	Stand 2027	Stand 2028
Schulische Kulturvermittlung	Die Stiftung entwickelt ein buchbares Angebot in der schulischen Kulturvermittlung und macht dieses publik.				
Ökologische Nachhaltigkeit	Die Stiftung erarbeitet Massnahmen zur Sensibilisierung der Besucherinnen und Besucher im Museum und am Symposium für die Nachhaltigkeit der Holzbildhauerei (Werkstoff Holz ist CO2-neutral). Weiter prüft und optimiert die Stiftung die Transporte der auswärtigen Kunstschaaffenden am Symposium hinsichtlich Nachhaltigkeit.				

Bemerkungen zu Abweichungen von den Sollwerten	
Nr.	Kommentar
1	
2	
3	
4	

Anhang 2: Beiträge der übrigen Gemeinden der Regionalkonferenz Oberland-Ost

Gemeinde		Einwohner (FILAG 2023)	Kulturförderungsbeiträge an				
Bfs-Nr.			Kunst- und Kulturhaus Interlaken	Interlaken Classics	Musikfest- woche Meiringen	Stiftung Holz- bildhauerei Brienz	Regional- bibliothek Bödeli
571	Beatenberg	1'178	1'980	900	736	954	1'359
572	Bönigen	2'545	4'278	1'945	1'590	2'061	2'935
573	Brienz	3'221	5'415	2'461	2'013	*)	3'715
574	Brienzwiler	492	827	376	307	398	568
575	Därlichen	413	694	316	258	334	476
576	Grindelwald	3'902	6'560	2'982	2'438	3'161	4'500
577	Gsteigwiler	417	701	319	261	338	481
578	Gündlischwand	359	604	274	224	291	414
579	Habkern	637	1'071	487	398	516	735
580	Hofstetten bei Brienz	534	898	408	334	433	616
581	Interlaken	5'664	*)	*)	3'539	4'588	*)
582	Iseltwald	426	716	326	266	345	491
584	Lauterbrunnen	2'468	4'149	1'886	1'542	1'999	2'847
585	Leissigen	1'169	1'965	893	730	947	1'348
586	Lütschental	223	375	170	139	181	257
587	Matten bei Interlaken	4'075	*)	*)	2'546	3'301	*)
588	Niederried b. Interlaken	375	630	287	234	304	433
589	Oberried a. Brienzensee	465	782	355	291	377	536
590	Ringgenberg	2'565	4'312	1'960	1'603	2'078	2'958
591	Saxeten	92	155	70	57	74	106
592	Schwanden b. Br.	631	1'061	482	394	511	728
593	Unterseen	5'766	*)	*)	3'603	4'671	*)
594	Wilderswil	2'683	4'510	2'050	1'676	2'173	3'094
782	Guttannen	291	489	222	182	236	336
783	Hasliberg	1'166	1'960	891	729	944	1'345
784	Innertkirchen	1'095	1'841	837	684	887	1'263
785	Meiringen	4'703	7'906	3'594	*)	3'810	5'424
786	Schattenhalb	555	933	424	347	450	640
Total	Region Oberland-Ost	48'110	54'812	24'915	27'121	36'362	37'605

*) Beitrag als Standortgemeinde gemäss Art. 14